

Rechtsverordnung über das Naturdenkmal "Luitpoldlinde" im  
Landkreis Pirmasens vom 28.05.1982

Aufgrund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und  
Landschaftspflege (Landespflegegesetz -LPfLG-) in der Fassung  
vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

### § 1

Die in der Gemarkung Geiselberg in der Lindenstraße auf dem  
Grundstück Plan-Nr. 379 stehende, in der als Anlage beigefügten  
Karte flächenmäßig gekennzeichnete Linde wird zum Naturdenk-  
mal bestimmt. Sie trägt die Bezeichnung "Luitpoldslinde".

### § 2

Schutzzweck ist die Erhaltung dieses sehr markanten Baumes  
wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit sowie aus  
naturhistorischen Gründen. Der Schutz umfaßt auch die Umgebung  
des Naturdenkmals in einem Umkreis von 20 m.

### § 3

- (1) Verboten sind -außer bei Gefahr im Verzug- alle Maßnahmen,  
die geeignet sind, den Schutzzweck zu gefährden. Dazu zählen  
z.B. die Beseitigung des Naturdenkmales sowie alle Handlungen,  
die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nach-  
haltigen Störung des Naturdenkmales oder seiner Umgebung  
führen können.
- (2) Verboten sind insbesondere
1. das Anbringen oder Aufstellen von Bild- und Schrifftafeln,  
Plakaten oder Inschriften soweit sie nicht auf den Schutz  
des Naturdenkmales hinweisen
  2. das Aufstellen von Ruhebänken im Schutzbereich
  3. das Entfernen oder Beschädigen der Äste und der Rinde
  4. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben  
oder Aufschüttungen, sowie das Verdichten der Oberfläche  
innerhalb der geschützten Umgebung des Baumes

5. das Verletzen des Wurzelwerkes oder sonstige Störungen des Wachstums soweit es sich nicht um notwendige Pflegemaßnahmen handelt.

(3) Ausnahmen vom Verbot der Absätze 1 und 2 bedürfen der Genehmigung der unteren Landespflegebehörde.

#### § 4

§ 3 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege des Naturdenkmales dienen.

#### § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 3, entgegen

1. § 3 Abs. 1                      das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können oder die geeignet sind, den Schutzzweck zu gefährden.
2. § 3 Abs. 2 Nr. 1              Bild- und Schrifftafeln, Plakate oder Inschriften anbringt oder aufstellt soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen
3. § 3 Abs. 2 Nr. 2              Ruhebänke aufstellt
4. § 3 Abs. 2 Nr. 3              die Äste und die Rinde entfernt oder beschädigt
5. § 3 Abs. 2 Nr. 4              die bisherige Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschüttungen verändert sowie die Oberfläche innerhalb der geschützten Umgebung des Raumes verdichtet
6. § 3 Abs. 2 Nr. 5              das Wurzelwerk verletzt oder sonstige Störungen des Wachstums vornimmt soweit es sich nicht um notwendige Pflegemaßnahmen handelt.

§ 6

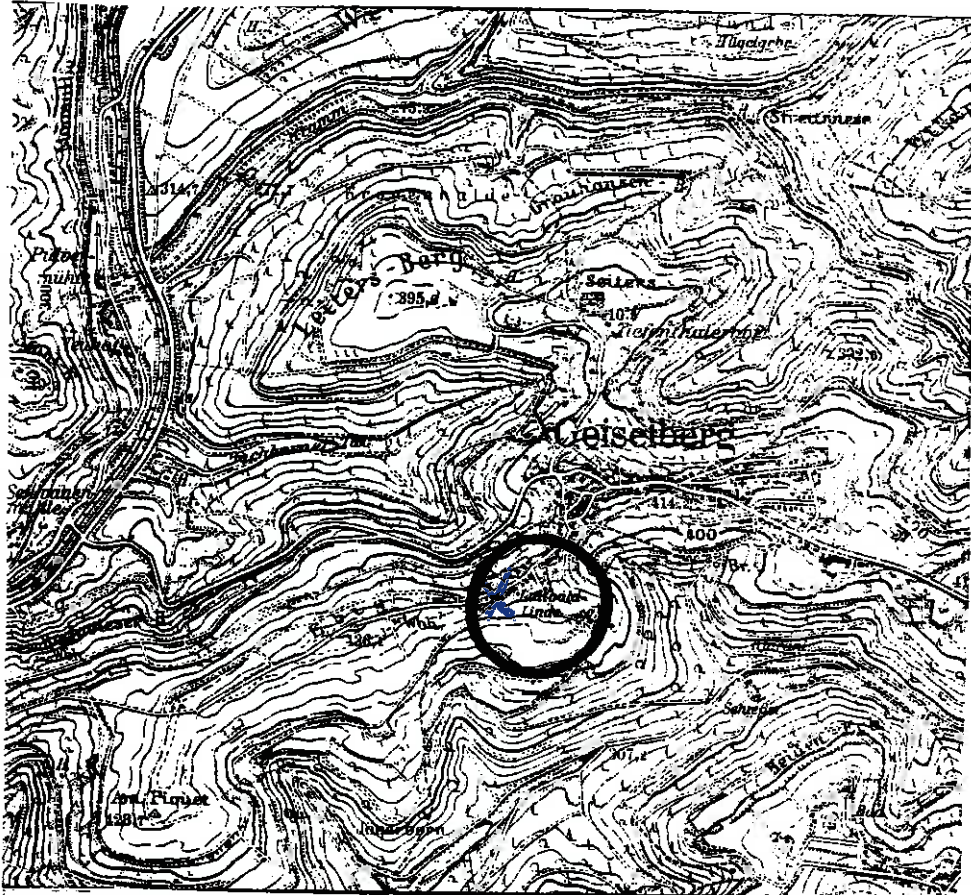
Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Pirmasens, den 28.05.1982  
Kreisverwaltung Pirmasens

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Duppré', with a stylized flourish at the end.

(Duppré)  
Landrat

Naturdenkmal "Luitpoldlinde", Geiselberg



Ausschnitt aus der Top.Karte 1:25 000, Bl.Nr. 6612  
Trippstadt, Herstellung der Druckunterlagen:  
Landesvermessungsamt Rheinland-Pfalz, 1981